

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

## Sprechzeiten:

<b>Montag, Mittwoch und Freitag</b>	<b>07.30 – 12.30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>07.30 – 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>07.30 – 17.30 Uhr</b>

und nach Terminvereinbarung

Jahrgang 65

Donnerstag, 08.04.2010

Nummer 06

### Schulanmeldung 2010

#### I.

Die Schulanmeldung findet an den Volksschulen im Landkreis Ostallgäu am **Dienstag, 20. April 2010** statt. An der **Comenius-Volksschule Buchloe** (GS) erfolgt die Anmeldung am Montag, 19. April 2010. Die Schulleitungen geben die Einschreibzeiten in ortsüblicher Weise bekannt.

#### II.

Die Bayerische Staatsregierung sieht vor, den Stichtag der Einschulung zu ändern und die Regelung so anzupassen, dass **alle Kinder, die bis 30. September sechs Jahre alt werden, schulpflichtig sind**. Zur Umsetzung ist eine Änderung von Art 37 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erforderlich. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren wird eingeleitet. Ab 01. August 2010 soll die Neuregelung in Kraft treten und rückwirkend für das Schuljahr 2010/11 wirken. Oktober-, November- und Dezembergeborene werden nicht schulpflichtig sein; eine Rücktrittsmöglichkeit für diese Kinder ist nicht mehr erforderlich. Anzumelden sind Kinder, die am 30. September 2010 sechs Jahre alt sind, also spätestens am 30. September 2004 geboren sind, oder die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird; bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember 2010 sechs Jahre alt wird, ist zusätzlich ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Kindern die im Oktober, November und Dezember 2004 geboren wurden und deshalb von der Umstellung direkt betroffen sind, wird aus dieser Änderung kein Nachteil erwachsen. Bei einer vorzeitigen Einschulung wird hier der Elternwille in besonderem Maße berücksichtigt.

#### III.

Ein Kind, das am 30. September 2010 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für die Dauer des Schuljahres 2010/2011 vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Kinder, die vom Unterricht zurückgestellt werden, sollen für die Dauer der Zurückstellung an einer entsprechenden Fördereinrichtung angemeldet werden. Die Zurückstellung vom Schulbesuch ist nur dann zulässig, wenn kein Anlass besteht, die Einweisung in eine sonderpädagogische Diagnose- und Förderklasse oder die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen. Die Zurückstellung ist nur einmal möglich. Zurückstellungen sind auch noch bis 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass das Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. In diesem Falle beginnt die Schulpflicht mit dem folgenden Schuljahr von neuem.

#### IV.

Die Kinder sind an der zuständigen **Sprengelschule** anzumelden und von Erziehungsberechtigten vorzustellen. Die Vorlage des Geburtsscheines ist erforderlich. Außerdem ist bei der **Schulanmeldung** die Bestätigung des **Gesundheitsamtes** über die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung vorzulegen oder bis Ende Juni des laufenden

Schuljahres nachzureichen. Zur **Beratung über Fragen der Zurückstellung vom Schulbesuch** und ggf. über **besondere Fördereinrichtungen** (z.B. Diagnose- und Förderklassen, Schulen für Behinderte, schulvorbereitende Einrichtungen) stehen die Schulleitung und der Beratungslehrer der Schule gerne zur Verfügung.

Marktoberdorf, 11.03.2010, Staatliches Schulamt im Landkreis Ostallgäu

Fleischhut, Landrat, Rechtlicher Leiter

Severa - Saile, Schulamtsdirektorin, Fachliche Leiterin

Eapl.: 4.2-2

### **B e k a n n t m a c h u n g :**

**Vollzug der Wassergesetze; Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Ebersbach – Quelle Lerfenhalde – Markt Obergünzburg**

1. Für die fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen findet am Dienstag, 27.04.2010, 15.00 Uhr, im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer Nr. 336 ein Erörterungstermin statt.
2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Ostallgäu zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten oder Vertreter, können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Marktoberdorf, 01.04.2010

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin

Eapl.: 642-2.1